

zu gestalten oder aufzuheben (vgl. dazu auch 5.1.4.). Durch ein solches konkretes Verwaltungsrechtsverhältnis wird die allgemeine Rechtsstellung der Bürger für eine bestimmte Situation und einen konkret bestimmten Bürger individualisiert.

Zum Beispiel kann ein Bürger bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen Antrag auf Zuweisung von Wohnraum oder auf Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerkes an den zuständigen örtlichen Rat stellen. Er hat Anspruch darauf, daß über seinen Antrag unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entschieden und ihm eine gerechte und rechtlich begründete Entscheidung mitgeteilt wird. Wird der Antrag eines Bürgers auf Errichtung eines Eigenheimes bewilligt, so sind seine sich daraus ergebenden Ansprüche in einem konkreten Verwaltungsrechtsverhältnis näher auszugestalten. Die konkreten Rechte und Pflichten des Bürgers sowie die des Rates der Stadt oder der Gemeinde ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften und sind im Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen.

Im Falle einer rechtswidrigen Zufügung von Schaden durch Mitarbeiter von Organen des Staatsapparates in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit hat der Bürger Anspruch auf Schadensersatz entsprechend dem Staatshaftungsgesetz (vgl. Kap. 9).

Die vielfältigen Ansprüche der Bürger auf Leistungen der Organe des Staatsapparates beinhalten auch deren Pflicht, bei Beeinträchtigung oder Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger durch Dritte im Rahmen ihrer verwaltungsrechtlichen Kompetenz Hilfe zu leisten. Das kann von Amts wegen oder auch auf ausdrückliches Ersuchen der Bürger geschehen, z. B. durch die VP, die Organe der ABI oder durch die staatsanwaltschaftliche Aufsicht.

Jeder Bürger kann erwarten, daß die Organe des Staatsapparates seine Ansprüche sichern helfen und Verletzungen seiner Rechte und rechtlich geschützten Interessen Vorbeugen.

Das erfolgt z. B. durch die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht oder der Staatlichen Hygieneinspektion, durch Preiskontrolle, die Gewährung von Impfschutz, die Genehmigungspflicht für Arzneimittel, durch Lebensmittelprüfungen, technische Überprüfung der Kraftfahrzeuge oder durch die Kontrolle der Reinhaltung der Luft und Gewässer sowie der Lärmbegrenzung auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes.

Die Tätigkeit der Organe des sozialistischen Staatsapparates stellt ihrem Inhalt und ihrem Wesen nach eine bedeutende Garantie dafür dar, daß der Bürger seine Rechte und Freiheiten allseitig und ungehindert wahrnehmen und seine Ansprüche verwirklichen kann. Für alle Verwaltungsrechtsverhältnisse, an denen ein Bürger als Subjekt beteiligt ist, gilt es, ihn in seiner Eigenschaft als Träger und Mitgestalter der sozialistischen Staatsmacht zu achten und zu behandeln. Die Organe des Staatsapparates müssen stets davon ausgehen, daß es unter sozialistischen Bedingungen keine antagonistischen Widersprüche zwischen Staat und Bürger gibt. Die wechselseitigen Beziehungen sind mit dem Ziel zu gestalten, ein hohes Maß an Übereinstimmung der gesellschaftlichen und individuellen Interessen zu erreichen und das Vertrauen jedes Bürgers zu seinem sozialistischen Staat und dessen Repräsentanten zu vertiefen.

Demgegenüber hat der Bürger im imperialistischen Staat nicht die Möglichkeit, an der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung teilzunehmen: